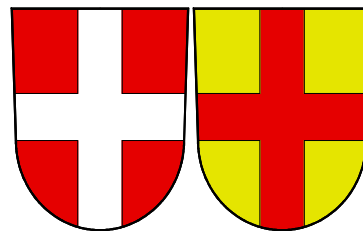


Kanton
Thurgau



Politische Gemeinde
Tobel-Tägerschen

Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 26. November 2009

Der Gemeindeammann

Roland Kuttruff

Die Gemeindeschreiberin

Ursula Siegenthaler

30.11.2009

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
II. Beiträge und Finanzierung	4
Art. 2 Beitragsvoraussetzungen bei Kulturobjekten	4
Art. 3 Beitragsvoraussetzungen bei Naturobjekten	5
Art. 4 Beitragsgesuche	5
Art. 5 Beitragsentscheid und Bemessung	6
Art. 6 Finanzierung	6
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 7 Inkrafttreten	6
Anhang 7	
Beitragsbemessung für Objekte gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 BRNK	7
Beitragsbemessung für Objekte gemäss Art. 3 Abs. 1 BRNK	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BRNK	Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 07. Dezember 1998
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 2004
NHG	Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 08. April 1992 (in Kraft gesetzt auf den 01. April 1994)
NHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994 (in Kraft gesetzt 01. April 1994)
Schutzplan	Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen
Wegleitung ÖAL	Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungsstelle LBL, Lindau, März 2001

Hinweis

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen können während den Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter www.rechtsbuch.tg.ch/rechtsbuch bzw. www.admin.ch/ch/d/sr/ ohne rechtsverbindliche Wirkung herunter geladen werden.

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen das folgende

Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an geschützte Kultur- und Naturobjekte.
- ² Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach der NHV. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden – vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung – die Bestimmungen der NHV sinngemäss Anwendung.

§§ 7-31 NHV

II. BEITRÄGE UND FINANZIERUNG

Art. 2 Beitragsvoraussetzungen bei Kulturobjekten

- ¹ Beiträge werden an Objekte geleistet,
 - a) die durch den Schutzplan oder Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
 - b) für Massnahmen gemäss kommunalem Richtplan im Sinne des NHG, sofern diese Objekte mittels Schutzplan unter Schutz gestellt werden.
- ² Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, sowie an Massnahmen im öffentlichen Interesse zum Schutz der Umgebung.
- ³ Nach diesem Reglement werden Beiträge entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung eines Kulturobjekts entstehen.
- ⁴ Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen und archäologischen Grundsätzen ausgeführt werden.
- ⁵ Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung des Gemeinderats in Zusammenarbeit mit der zuständigen, kantonalen Fachstelle.

§ 10 NHG
§ 25 NHG

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen bei Naturobjekten

- ¹ Beiträge werden an Objekte geleistet, § 10 NHG
- a) die durch den Schutzplan oder Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
 - b) deren Nutzung durch entsprechende Bewirtschaftungsverträge geregelt ist
 - c) für Massnahmen gemäss kommunalem Richtplan im Sinne des NHG, sofern diese Objekte mittels Schutzplan unter Schutz gestellt werden.
- ² Einmalige Beiträge werden ausgerichtet für den Ersatz und die Neuanlage von standortgerechtem, einheimischem Pflanzgut für Einzelbäume (inkl. Hochstamm-Feldobstbäume) und Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, welche lebensraumvernetzende Qualitäten aufweisen.
- ³ Wiederkehrende Beiträge werden geleistet für die Bewirtschaftung und Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen bei Neupflanzungen von mindestens 10 Bäumen (gruppenweise angeordnet) während den ersten 5 Jahren.
- ⁴ Wiederkehrende Beiträge werden für Objekte gemäss Art. 3 Abs. 1 BRNK gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss NHV erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte sich zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet. §§ 13 f., 20 NHV

Art. 4 Beitragsgesuche

- ¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung.
- ² Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Eingriffen beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Kostenvoranschlag (eventuell eine Kostenschätzung) zu enthalten.
- ³ Gesuche für einmalige oder wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 BRNK sind vom Bewirtschafter vor dem Ankauf der Pflanzen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen) beim Gemeinderat einzureichen.
- ⁴ Gesuche für wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 1 BRNK, für welche erstmals Beiträge beansprucht werden, sind bis zum 1. Mai des Kalenderjahres einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

Art. 5 Beitragsentscheid und Bemessung

- ¹ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z. B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).
- ² Die Beitragsbemessung für Kulturobjekte richtet sich nach dem NHG und der NHV. Für die Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 BRNK gilt die Bemessung gemäss Anhang dieses Reglements.
- ³ Für Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 1 BRNK wird dem Bewirtschafter der entsprechenden Objekte eine Entschädigung gemäss Anhang dieses Reglements, abzüglich Direktzahlungen gemäss LwG und DZV, zugesichert.

§ 15 NHG
§§ 25-30 NHV

Art. 70, 76 LwG
Art. 40-49 DZV

Art. 6 Finanzierung

- ¹ Die Beiträge der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung «Beiträge an Natur- und Kulturobjekte» belastet.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch
 - a) Rückstellungen aus der laufenden Rechnung
 - b) rückerstattete Beiträge
 - c) Einlagen Dritter

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft mit Datum des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 26. November 2009

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Roland Kuttruff

Ursula Siegenthaler

ANHANG

Beitragsbemessung für Objekte gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 BRNK

Was	Gemeindebeitrag	Bemerkung
Ersatz und Neupflanzung (mindestens 10 Bäume, gruppenweise angeordnet) von Hochstamm-Feldobstbäumen	Kosten für Pflanzen und Material sowie jährlich Fr. 5.- pro Baum für die ersten 5 Jahre	Kostenlimite gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderats
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen und Alleen	Kosten und Material für die Pflanzen	Kostenlimite gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderats
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Hecken, Feld- und Uferbestockungen	Kosten und Material für die Pflanzen	Kostenlimite gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderats

Hinweis:

Beitragsgesuche sind vor Bestellung der Pflanzen beim Gemeinderat einzureichen (Art. 4 Abs. 3 BRNK)

Beitragsbemessung für Objekte gemäss Art. 3 Abs. 1 BRNK

Was	Gemeindebeitrag	Bemerkung
Mager- und Trockenbiotop, extensiv genutzte Wiesen	Fr. 1500.- pro Hektare und Jahr	Gemeindebeitrag inkl. Direktzahlungen gemäss LwG und DZV
Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	Fr. 1500.- pro Hektare und Jahr	Gemeindebeitrag inkl. Direktzahlungen gemäss LwG und DZV
Feuchtstandorte, Ufervegetation	Fr. 1500.- pro Hektare und Jahr	Gemeindebeitrag inkl. Direktzahlungen gemäss LwG und DZV
Hochstammobstgärten (mindestens 20 Bäume, gruppenweise angeordnet)	Fr. 15.- je Baum pro Jahr	Gemeindebeitrag inkl. Direktzahlungen gemäss LwG und DZV